

zu Zella, zum Unterförster zu Wahnes, ernannt; hiernächst, nach Austritt des Bürgermeisters Johann Georg Schäfer zu Zena aus dem dasigen Stadtrathe mit Pension, den Tischler-Meister Werner zu Zena, nach dessen geschehener Wahl, zum dasigen Bürgermeister bestätigt und endlich dem Tapezirer Carl Sprung allh., das Prädikat als Hof-Tapezirer in Gnaden verliehen, worüber die höchsten Dekrete, hohen Ministerial-Dekrete und resp. Reskripte unter'm 3. May, 10., 24. Juny, 5., 26., 30. August, 16., 20. und 23. September d. J. ausgefertigt worden sind.

## B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Da der §. 58 der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vom 20. Dezember 1816. verschieden ausgelegt worden: so haben Sr. Königliche Hoheit der Großherzog, nachdem Höchstieselben die dießfalligen Meinungen der beyden Landesregierungen und des Gesamt-Ober-Appellations-Gerichtes vernommen, den gedachten Paragraphen auf folgende Weise authentisch zu interpretiren gnädigst geruhet:

### 1.

Unzulässig und wenn sie vorkommen sollte, auch in Ansehung der zu beobachtenden Formalien für nicht geschehen zu betrachten, ist die Einlegung einer Ober-Appellation bey dem Ober-Appellations-Gerichte selbst; ist aber

### 2.

das Erkenntniß der Landesregierung, welches zu dem Rechtsmittel die Veranlassung giebt, nicht bey der Landesregierung, sondern bey einem Untergerichte eröffnet worden, ein Fall, der nothwendig alsdann eintritt, wenn das Erkenntniß die Reskripts-Form erhalten hat: so hängt es von der sich für beschwert erachtenden Parthey ab, ob sie die Ober-Appellation innerhalb der gesetzlich bestehenden Nothfrist, bey der Landesregierung oder bey jenem Untergerichte einlegen will, und bewendet es nur

### 3.

wenn das erstere geschieht, noch dabey, daß der Ober-Appellant von dem eingelegten Rechtsmittel auch das Untergericht in Kenntniß zu setzen und auf Wieder-einfendung der Akten anzutragen, widrigen Falles aber und obgleich eine Unterlassung solcher Anzeige keinesweges den Verlust des Rechtsmittels nach sich ziehen soll, den daraus entstehenden Verzug sich selbst bezuzumessen hat.

Höchstem Befehle zufolge wird dieses für den ganzen Umfang des Großherzogthums zur Nachricht und Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Bei dieser Gelegenheit findet die unterzeichnete Landesregierung, da sie neuerlich mehrfach zu bemerken gehabt, daß Unterobrigkeiten ihres Bezirkes in Fällen, wenn gegen Regierungs-Reskripte Oberberufung bey ihnen angemeldet worden, die Schedul vor der Berichts-Erstattung dem Ober-Appellaten abschriftlich mitgetheilt haben, sich veranlaßt, hiermit ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß mit Unterlassung dieser Mittheilung oder sonstiger Notification, welches alles nur zur Kostenhäufung und Weiterungen führt, von den Untergerichten in den angeedeuteten Fällen sofort die Akten an die Regierung berichtlich eingesendet werden sollen. Weimar am 5. August 1825.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung daselbst.  
von Gerstenbergk.

II. Da mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß die, wegen Ablieferung menschlicher Leichname an das anatomische Theater zu Jena, in dem hiesigen Regierungsbezirke bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zeither hin und wieder nicht, oder doch nicht gehörig von den Unterobrigkeiten befolgt worden: so werden auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, diese gesetzlichen Vorschriften und zwar,

was die alten Lande, einschließlich der Graffschaft Blankenhayn, betrifft, der Inhalt der Circular-Verordnung vom 30. Januar 1793,

in Ansehung des mit dem Justiz-Amte Berka kombinierten vormahligen Amtes Tonndorf und des Amtes Ahmannsdorf, jetzt Wieselbach, die Bestimmung im §. 5 der Kriminalgerichts-Ordnung vom 14. Dèzember 1812 und endlich

im Betreff des Neustädtischen Kreises und der übrigen vormahls königlich Sächsischen Gebiethstheile die Bestimmungen des Generale vom 8. July 1794, in das Gedächtniß zurückgerufen und hiermit erneuert, auch deren genaueste Befolgung den Unterbehörden, bey Vermeidung geeigneter Ordnungsstrafen, in welcher Hinsicht die alt-weimarische Circular-Verordnung vom 30. Januar 1793 eine Geldbuße von Zehn Thalern festgesetzt hat, streng zur Pflicht gemacht.

Es ist dabey zu bemerken, daß die Befugniß von den bestehenden Gesetzesvorschriften zu dispensiren, nur allein unterzeichneter Landesregierung zustehet und daß dergleichen Dispensationen künftig in der Regel gar nicht, vielmehr nur in den wenigen Fällen, wo die triftigsten Gründe dafür sprechen, werden ertheilt werden.

Weimar am 19. August 1825.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.  
von Müller.